

Beschluss:

Nach Antrag mit folgender Ergänzung:

3. Das Kreisverwaltungsreferat wird aufgefordert (auch über den Freistaat Bayern), an den Bundesgesetzgeber heranzutreten, um zu erreichen, dass nicht nur Gedenkstätten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung unter die Restriktionen des Versammlungsrechtes fallen, sondern auch Täter- und Opferorte, die für die Nationalsozialisten von herausragender Bedeutung waren.
